

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung wird bzw. wurde in der 27. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht!

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wehlen (Ort)
Az. 11075-HA10.2**

Ladung

zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wehlen (Ort) haben sich weitere Verfahrensänderungen ergeben, die nun durch den Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplan festgesetzt werden. Hierzu erhalten Sie nachstehende Information:

I. Bekanntgabe/Einsichtnahme

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wehlen (Ort) wird den Beteiligten der durch Nachtrag 2 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile.

Jeder von dem Nachtrag 2 unmittelbar betroffene Beteiligte erhält einen neuen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter. Ihre Änderungen sind durch den Hinweis „Nachtrag 2“ kenntlich gemacht. Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Mosel (www.dlr-mosel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 11075 Wehlen (Ort)) eingesehen werden. Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (lothar.paffhausen@dlr.rlp.de) beantragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgenden Mitarbeiter des DLR

**am 14.07.2020 vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr**

telefonisch (Lothar Paffhausen, Telefon 06531/956-124 oder Monja Leichter 06531/956-182) zur Verfügung. Der geänderte Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem Einzeltermin eingesehen werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) der Termin anberaumt auf Mittwoch, den 15. Juli. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin als Einzeltermin unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir diesen telefonisch (Lothar Paffhausen, Telefon 06531/956-124, Jens Gillmann, Telefon 06531/956-120 oder Maximilian Becker, Telefon 06531/956-164) oder per E-Mail (lothar.paffhausen@dlr.rlp.de) zu beantragen.

Sofern die Beteiligten unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation Bedenken gegen die dargestellte Vorgehensweise haben, sind diese bis zum 14.07.2020 schriftlich gegenüber dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel geltend zu machen.

Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Wehlen (Ort) wurde aus folgenden Gründen aufgestellt:

1. Änderungen zur Wahrung grundbuchamtlicher Mitteilungen,
2. Änderungen zur Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten,
3. Änderungen zur Abhilfe von begründeten Widersprüchen oder
4. Änderungen um Anträgen einzelner Beteiligter stattzugeben.

III. Widerspruch gegen den durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplan

Widersprüche müssen Sie zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin am 15. Juli 2020 vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in einer Verhandlungsniederschrift aufgenommen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann.

IV. Besitzübergang

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 11. Dezember 2018 und wird mit dem Nachtrag 2 auf den 16. Juli 2020 fortgeschrieben, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ladungsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Diese richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 25.06.2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Jens Gillmann